

Bei Antwort bitte
angeben

P R E S S E E R K L Ä R U N G

Als Verteidiger von Irmgard Möller informiere ich über

- den Hungerstreik von Irmgard Möller
- die Ladung von Irmgard Möller vor dem Untersuchungsausschuß des Landtages von Baden-Württemberg

- 1.1 Seit dem 8. August 1977, d.h. seit 4 Monaten (mit Unterbrechung von 4 Tagen Anfang Sept.), befindet sich I. Möller in absoluter Einzelhaft, isoliert von Mitgefangenen - ohne Teilnahme an einer Gemeinschaftsveranstaltung, mit Einzelhofgang.
- 1.2 Seitdem hat sie außer einem Gespräch mit ihrer Mutter am 25.11.77 (bisher ist lediglich noch ein Gespräch mit ihrer Schwester bewilligt worden) nur mit Beamten, Ärzten und Rechtsanwälten sprechen können.
- 1.3 Seit dem 18.10.77 befindet sich I. Möller unter Dauerbewachung: bis zum 18.11.77 war in ihrer (Krankenhaus-) Zelle Tag und Nacht eine Beamtin anwesend; seit dem 19.11.77 wurde sie ununterbrochen durch die geöffnete Zellentürklappe beobachtet; z.Z. wird sie alle 5 Minuten durch die mit einem Tuch verhängte Klappe beobachtet.
- 1.4. Um ihrer physischen und psychischen Zerstörung durch diese Haftsituation zu begegnen, sah sie sich gezwungen, trotz ihres Gesundheitszustandes, zum letzten Mittel eines Gefangenen zu greifen: seit dem 19.11.77, also seit 2 Wochen befindet sie sich im Hungerstreik. Sie will erreichen, daß ihr ermöglicht wird, mit der ebenfalls in Stammheim unter-

gebrachten Verena Becker zusammensein:

- I. Möller hatte bereits in den Wochen vor dem 8.8.77 häufig Umschluß mit Verena Becker;
- Die Leitung der Vollzugsanstalt Stuttgart-Stammheim strebt die gemeinsame Teilnahme von Irmgard Möller und Verena Becker an den Gemeinschaftsveranstaltungen der Frauenabteilung an;
- die Leitung der Vollzugsanstalt Stuttgart - Stammheim praktiziert bereits die Teilnahme v. V. Becker an den Gemeinschaftsveranstaltungen;
- Die Strafkammer 6 des Landgerichts Heidelberg hat durch Beschluß vom 20.11.77 die Teilnahme von I. Möller an den Gemeinschaftsveranstaltungen angeordnet - mit der Maßgabe, daß ein Zusammentreffen mit Personen, die gemäß §129, 129a StGB beschuldigt werden, ausgeschlossen ist;
- Die Leitung der Vollzugsanstalt Stuttgart-Stammheim führt diese Anordnung nicht aus, da sie der Auffassung ist, daß aus Anstaltstechnischen Gründen eine getrennte Teilnahme von I. Möller und V. Becker an Gemeinschaftsveranstaltungen nicht möglich sei.
- Dies führt dazu, daß sich für Irmgard Möller nichts ändert -
- oder aber, daß sie eventuell in eine andere Anstalt verlegt wird. Dies aber würde bedeuten, daß die früher bereits praktizierte und die heute bereits von der Vollzugsanstalt wieder geübte, bzw. auch für Irmgard Möller angestrebte Möglichkeit einer gemeinsamen Haft mit Verena Becker für unabsehbare Zeit zugeschlüsselt werden würde.
- Irmgard Möller lehnt eine Verlegung ab und ist entschlossen, notfalls zusätzlich noch in den Durststreik zu treten, wenn der von der Vollzugsanstalt angestrebte gemeinsame Strafvollzug mit Verena Becker nicht durchgeführt werden sollte.

2.1. In dieser Situation hat der Untersuchungsausschuß "Vorfälle in der Vollzugsanstalt- Stuttgart-Stammheim" des Landtags von B.W. Irmgard Möller als Zeugin zum 5.12.77 geladen - zur Vernehmung in nicht-öffentlicher Sitzung in den "Räumen der Besuchsüberwachung der Vollzugsanstalt Stuttgart-Stammheim".

Irmgard Möller sieht darin eine Fortsetzung ihrer Abschirmung von der Außenwelt.

Die Verteidigung ist der Auffassung, daß die 'Geheimnisse von Stammheim' ausgerechnet durch eine geheime Sitzung in Stammheim nicht aufgeklärt werden können.

2.1 Irmgard Möller erklärt, daß sie nicht bereit ist, in einer nicht-öffentlichen Sitzung auszusagen.

2.3 Irmgard Möller erklärt jedoch gleichzeitig, daß sie bereit ist, umfassend zu den ihr bekannten Tatsachen und Umständen als Zeugin auszusagen, wenn die Öffentlichkeit der Sitzung gewährleistet ist.